

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Ausgliederung Zentrum Breitenhof

Teilnehmerangaben:

Andreas Hohl
Wacht 22a
FDP.Die Liberalen Rüti
8630 Rüti

Kontaktangaben:

Gemeinde Rüti ZH
Breitenhofstrasse 30
8630 Rüti

E-Mail-Adresse: info@rueti.ch
Telefon: 055 251 33 33

Teilnehmeridentifikation:

174549

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Rückmeldung	Hier können Sie eine allgemeine Rückmeldung zur Verselbständigung des Zentrums Breitenhof abgeben.	<p>Erfasst von: Andreas Hohl</p> <p>Grundsätzliche Bemerkungen: Die stationäre Langzeitpflege ist gesetzliche Aufgabe der Gemeinde. Aus liberaler Sicht einer FDP soll die öffentliche Verwaltung nur das erbringen, wozu sie gesetzlich verpflichtet ist und was andere Dritte nicht erbringen können. Aus dieser Sicht macht die Auslagerung durchaus Sinn.</p> <p>Eine weitere Möglichkeit wäre der Verkauf des Alterszentrum Breitenhof an eine Drittunternehmung einerseits und den Einkauf der stationären Langzeitpflege von Dritten andererseits. Allerdings ist eine Gutheissung dieser Variante aus Sicht der Stimmberechtigten sehr fragwürdig.</p> <p>In der Privatwirtschaft werden Organisationseinheiten, welche nicht oder schlecht zusammenpassen, oft in separate Organisationen ausgegliedert und nur finanzrechtlich in einer Muttergesellschaft zusammengefasst. Dies ermöglicht es, in den einzelnen Betrieben Organisationsformen und Kulturen zu etablieren, welche dem Geschäftszweck besser entsprechen und die Betriebe könne sich vielfach besser entwickeln ohne den Klotz einer grossen Organisation am Bein.</p> <p>Die FDP Rütli sieht die Ausgliederung des Alterszentrum in eine AG kritisch aber im Grundsatz eher positiv. Allerdings ist für die FDP der Nutzen für die Einwohner zuwenig klar. Die Entwicklung einer Breitenhof AG steht und fällt mit der strategischen Führung durch den Verwaltungsrat. Wie stellt der Gemeinderat sicher, dass er einen qualitativ hochwertigen Verwaltungsrat bestellen kann?</p> <p>Der Gemeinderat ist angehalten (noch) besser aufzeigen, was es den Stimmberechtigten und allen Einwohnern von Rütli für Vorteile bringen wird und wie er die Leistungsfähigkeit des Breitenhof bei vernünftigen, nicht ansteigenden Preisen aufrecht erhalten will. Denn die Einwohner von Rütli sind frei in der Wahl des Erbringers der stationären Langzeitpflege und falls der Bezüger die Leistung nicht vollumfänglich selbst bezahlen können, ist Gemeinde verpflichtet die Kosten bis zu einer bestimmten Höhe zu übernehmen.</p> <p>Allenfalls wäre die Ausgliederung in eine Gemeindeanstalt der bessere Ansatz als die Aktiengesellschaft. Die Bildung ist zwar etwas aufwendiger, da mehr festgelegt werden muss, lässt aber viel mehr gestalterische Freiheit zu, um die Anstalt nach den eigenen Bedürfnissen zu definieren. Es lässt sich z.B. die erwünschte unternehmerische Flexibilität und Freiheit der Geschäftsführung definieren. Im Grundsatz agiert und entscheidet der Anstaltsvorstand wie der Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft. Allerdings können dessen Kompetenzen und diejenigen des Gemeinderates und der Stimmberechtigten im Ausgliederungserlass geregelt werden. So ist es möglich, dass grosse Entscheidungen wie Aktienverkauf (Minderheit, Mehrheit, vollständig), Zukauf von Unternehmen oder Untenehmensteilen, Eingehen von Kooperationen, grosse Investitionen., etc dem Gemeinderat oder den Stimmberechtigten übertragen sind. Die Gemeindeanstalt wurde speziell für solche Aufgaben der Gemeined geschaffen. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob im Projekt die</p>	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		<p>«Gemeindeanstalt » geprüft wurde und wir bitten deshalb den Gemeinderat das nachzuholen und ernsthaft in Betracht zu ziehen (Die RPK Fällanden hatte das bei der Ausgliederung des Altersheim Sunnemätteli empfohlen)</p> <p>Vergütungsreglement VR und GL Es ist vom Aktionär ein Vergütungsreglement für VR und GL festzulegen. Einerseits ist die Regelung im Ausgliederungserlass, dass VR zu reduzierten Konditionen entschädigt werden, unbefriedigend. Mit tieferen als marktüblichen Entschädigungen wird man nicht die bestmöglichen Verwaltungsräte rekrutieren können. Andererseits soll der Aktionär über die (maximalen) Entschädigungen für VR und GL bestimmen, um damit Lohnexzesse zu verhindern und auch die Angst der Stimmberechtigten zu diesem Thema zu entschärfen. Das Vergütungsreglement ist vor der Abstimmung offen zu legen.</p>	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
**** WICHTIG **** Bitte erwähnen Sie in Ihrer Stellungnahme die Seitenzahl und den Abschnitt, auf den sich Ihre Rückmeldung bezieht.	Ausgliederungserlass	<p>Erfasst von: Andreas Hohl</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Begriff Gemeinde ist verwirrend, unklar und muss präzisiert werden. Der Stimmbürger meint vermutlich sich selbst und der Gemeinderat vermutlich ebenfalls sich selbst. 2. Der erste Verkauf/Tausch von Aktien ist ein wichtiger Grundsatzentscheid. Er muss deshalb durch den Stimmbürger und nicht durch den Gemeinderat als Aktionärsvertreter gefällt werden. 3. Weitere Minderheitsverkäufe könnten zwar durch den GR entscheiden werden, da diese aber ein seltener Vorgang darstellt und die Zeitschiene kaum ein Hindernis ist, sollten auch solche Abtretungen vom Stimmbürger entschieden werden. (siehe angenommene Abstimmung Alterszentrum Wädenswil vom 9.2.25) 4. Die FDP empfiehlt die Prüfung und die Einführung einer Gemeindeanstalt anstelle einer Aktiengesellschaft (Société anonyme) 	<p>In den vorliegenden Unterlagen wird der Begriff „Gemeinde“ relativ häufig verwendet. Für die Benennung von Entscheidungsträgern ist dieser Begriff zu unpräzise, da jeweils nicht klar wird, wer damit gemeint ist. Sind es die Bewohner von Rüti, die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat? Die Stimmberechtigten werden mit diesem Begriff teilweise irreführend. Sie meinen sich, gemeint ist aber der Gemeinderat. Der Begriff muss präzisiert werden, sowohl im Erlass wie auch in allen anderen Dokumenten.</p> <p>Der Ausgliederungserlass nimmt vermutlich implizit Bezug auf GO Art 8 Ziff. 5. Dieser lässt vermuten, dass ein Verkauf einer Aktienmehrheit die Änderung des Ausgliederungserlasses durch die Urne bedarf. Zur besseren Verständlichkeit für den Nichtjuristen diese Kompetenz explizit im Erlass und den Statuten erwähnt sein.</p> <p>Art 13, Ziff.3 Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und Jahresbericht sind nicht nur dem Gemeinderat zur Verfügung stellen, sondern zu veröffentlichen und für alle zugänglich machen. Im Sinne der Transparenz ist der Leistungsbericht ebenfalls zu veröffentlichen.</p> <p>GZO Syndrom: Die Ausgliederung bedeutet einen grossen Souveränitätsverlust der Stimmberechtigten. Das GZO-Debakel zeigt es exemplarisch. Der Verwaltungsrat bestimmt und entscheidet. Die aktionärsvertretenden Gemeindegliederten hatten offenbar zum Bauentscheid nichts zu sagen oder hatten ihre Verantwortung nicht wahrgenommen.</p> <p>Dies darf bei der Breitenhof AG nicht passieren. Wir schlagen deshalb vor, dass dem Verwaltungsrat die Kompetenz beschränkt wird, und dass nebst dem Verkauf der Aktienmehrheit auch andere grosse Entscheide mit grossen wie eine Fusion, eine Beteiligung oder Kauf einer anderen Firma, eine grosse Investition (zB > 4 Mio Fr) oder ähnlich durch die Stimmberechtigten an der Urne zu entscheiden sind. Eine solche Machtbeschränkung des Verwaltungsrates entspricht dem direktdemokratischen Verständnis der Schweiz. Auch müsste man über ein fakultatives Referendum des Aktionärs7der Aktionäre ernsthaft nachdenken.</p> <p>Im 2019 hat der Kanton den Begriff der Anstalt erweitert und die Gemeindeanstalt erschaffen. Diese soll insbesondere Altersheimen, Gemeindegliederten und ähnlichen Organisationen innerhalb der öffentlichen Verwaltung die Ausgliederung erleichtern. Die Gemeindeanstalt bietet einen viel grösseren Rechtsgebungsspielraum. So kann zB der Einfluss von Gemeinderat und Stimmbürger erhöht werden. Auch die Möglichkeiten der eigenständigen Finanzierung kann geregelt bzw. eingeschränkt werden, denn am Ende des Tages kann sich die Gemeinde ihrer Versorgungsverantwortung auch in einer AG nicht entziehen und bleibt haftbar. Die RPK Fällanden hatte in ihrem Abschied zur Ausgliederungsvorlage vom 9.2.25 bei Annahme eine Umwandlung in eine Gemeindeanstalt empfohlen.</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
**** WICHTIG **** Bitte erwähnen Sie in Ihrer Stellungnahme die Seitenzahl und den Abschnitt, auf den sich Ihre Rückmeldung bezieht.	Beleuchtender Bericht	<p>Erfasst von: Andreas Hohl</p> <p>1. Gemäss den zuständigen Fachleuten läuft heute alles Bestens. Wieso soll den überhaupt ausgelagert werden, wenn doch alles gut läuft?</p> <p>2. Ein Grund ist offenbar, dass man in der neuen Rechtsform leichter Kooperationen, welcher Art auch immer, mit anderen Institutionen eingehen kann. Angeblich bestehen mit der Alterssiedlung Eichlinde (und anderen?) entsprechende Kontakte, was aber im Bericht vollständig fehlt. Dieses Thema ist wichtig und sollte im beleuchtenden Bereich etwas konkreter erwähnt werden um dem Stimmbürger aufzuzeigen wohin die Reise gehen könnte. Die Pläne müssen ja noch nicht ein Stein gemeisselt sein, aber mindestens gegenseitige Absichtserklärung sollte schon gezeigt werden können.</p>	<p>Alterszentrum und Gemeindeverwaltung passen operativ und kulturell schlecht zusammen. Eine Verschlinkung der Gemeindeverwaltung durch Abspaltung des Eigenwirtschaftsbetriebes Breitenhof ist erwünscht.</p> <p>Die Abtrennung des Alterszentrum Breitenhof bringt Transparenz. Seine Erfolgsrechnung verschwindet nicht einfach in der komplexen Gesamtrechnung der Gemeinde. Allfällige Defizite und Gewinne werden öffentlich und zwingen zu Sparsamkeit, kostendeckenden Tarifen und zur Konzentration auf das Wesentliche.</p> <p>Die erwähnten Kooperationen mit anderen Institutionen sind noch sehr vage. Mindestens mit der Alterssiedlung Eichlinde gibt es ja Kontakte. Auch wenn (noch) keine konkreten Massnahmen vorhanden sind, sollte man darüber etwas konkreter werden und dem Stimmbürgern aufzeigen wohin die Reise gehen könnte.</p>
Alters- und Pflegezentrum Breitenhof		Keine Antwort	Keine Antwort
Kindertagesstätte Kita		Keine Antwort	Keine Antwort
Tagesbetreuung Seniorinnen und Senioren / Tagesheim		Keine Antwort	Keine Antwort
Breitenhofbus		Keine Antwort	Keine Antwort
**** WICHTIG **** Bitte erwähnen Sie in Ihrer Stellungnahme die Seitenzahl und den Abschnitt, auf den sich Ihre Rückmeldung bezieht.	Statuten	<p>Erfasst von: Andreas Hohl</p> <p>1. In 10 Jahren ist der Ausgliederungserlass zwar noch gültig, aber für viele nicht mehr präsent. Die wesentlichen Eckpunkte sollten deshalb auch in den Statuten Eingang finden. (zB Regelung zum Verkauf von Aktien)</p> <p>2. Das Alterszentrum ist für die Rütner eine emotionale Angelegenheit und für die Gemeinde eine Pflicht. Grosse Entscheide sollen durch die Stimmberechtigten zu fällen sein, nicht durch den VR (zB Investitionen > 4 Mio Fr)</p>	<p>Der Verkauf von Aktien (Minderheit oder Mehrheit) wird nur im Ausgliederungserlass bzw. in der GO Art. 8 Ziff. 5. festgehalten und nicht in den Statuten. Die Statuten sollen damit ergänzt werden, so dass es für alle einfach nachvollziehbar und klar ist.</p> <p>Falls der Entscheid über grosse Investitionen der Urne zugewiesen werden, sollte diese auch die in den Statuten Eingang finden und nicht nur im Ausgliederungserlass.</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
**** WICHTIG **** Bitte erwähnen Sie in Ihrer Stellungnahme die Seitenzahl und den Abschnitt, auf den sich Ihre Rückmeldung bezieht.	Baurechtsvertrag	Erfasst von: Andreas Hohl Es dürfen keine versteckte Subvention des Alterszentrums mit einem reduzierten Baurechtszins gesprochen werden. Die finanzielle Unterstützung ist offen und transparent ausweisen.	Solange das Alterszentrum mehrheitlich im Besitz der Gemeinde ist, soll gemäss Gemeinderat beim Baurechtszins bewusst ein tieferer Zinssatz eingesetzt bzw. allenfalls sogar vollständig auf den Baurechtszins verzichtet werden. Wieso nicht mehr wenn die Gemeinde nur noch Minderheitsaktionärin sein sollte. Wo bleibt da die Gleichbehandlung? In den Gemeindefinanzen herrscht das Prinzip der Vollkostenrechnung, welches hier bewusst verletzt wird. Es wäre richtig, die Unterstützung des Alterszentrum offen und transparent auszuweisen. Wir fordern einen marktüblichen Baurechtszins und, falls notwendig eine transparente Subventionierung. Offene und verdeckte Unterstützung des Alterszentrum durch die Gemeinde: Verzicht Baurechtszins-Anteil: 1% 150'000 Fr (totaler Verzicht Baurechtszins 3.25% 487'000 Fr) Die vergünstigte Landpreisbasis von 500 Fr/ m2 zur Berechnung des Baurechtszinses stellt eine weitere verdeckte Unterstützung der Breitenhof AG in unbekannter Höhe dar. Aus Gründen der Transparenz und der Vergleichbarkeit mit andern Altersinstitutionen erwarten wir, dass keine verdeckten Unterstützungen gewährt werden, sondern die Offenlegung all dieser Unterstützungsleistungen
**** WICHTIG **** Bitte erwähnen Sie in Ihrer Stellungnahme die Seitenzahl und den Abschnitt, auf den sich Ihre Rückmeldung bezieht.	Eignerstrategie	Erfasst von: Andreas Hohl Die Eignerstrategie muss von beiden Parteien unterschrieben und ein rechtsverbindliches Dokument werden. Aktuell scheint sie ein unverbindliches Papier mit Strategien und hehren Zielen zu sein.	Wer wird die Eignerstrategie für die Breitenhof AG verabschieden, der Gemeinderat oder die Stimmberechtigten an der Urne? Ist sie rechtlich verbindlich oder ist sie nur eine Absichtserklärung? Was sind die Eingriffsmöglichkeiten des Aktionärs ausser Ablehnung des G-Berichtes, Déchargeverweigerung und Nichtwiederwahl des VR, ausserordentliche Generalversammlung zur Absetzung des Verwaltungsrates. Die ersten dieser Massnahmen sind nicht sehr starke und letztere ist eine ganz schwierige Eingriffsmöglichkeit.